

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung geändert wird

Aufgrund des § 33 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 199/2021, wird verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen von Sicherungseinrichtungen (Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV), BGBl. II Nr. 391/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 257/2016, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1a und die **Anlage** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2022 treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft und sind erstmalig auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2022 anzuwenden.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a nebst Überschrift eingefügt:

„Qualifizierung der verfügbaren Finanzmittel

§ 1a. (1) Qualifizierte verfügbare Finanzmittel sind für die Zwecke dieser Verordnung Bargeld, Einlagen und risikoarme Schuldtitel einer Sicherungseinrichtung, die innerhalb des in § 13 Abs. 1 ESAEG genannten Zeitraums liquidiert werden können, und Zahlungsverpflichtungen bis zu der in § 21 Abs. 3 ESAEG festgesetzten Obergrenze. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind es für die Zwecke dieser Verordnung sonstige verfügbare Finanzmittel.

(2) Ansätze zur Qualifizierung der verfügbaren Finanzmittel nach der Behandlung von Rückflüssen sind für die Zwecke dieser Verordnung:

1. Ansatz A:

- a) Eingehende Rückflüsse werden sonstigen verfügbaren Finanzmitteln zuweisen, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen verfügbaren Finanzmittel niedriger sind als die ausstehenden Verbindlichkeiten, bis die sonstigen verfügbaren Finanzmittel gleich den ausstehenden Verbindlichkeiten sind, und
- b) eingehende Rückflüsse werden qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln zuweisen, wenn zu diesem Zeitpunkt die sonstigen verfügbaren Finanzmittel gleich oder größer sind als die ausstehenden Verbindlichkeiten sind, und
- c) zu jedem anderen Zeitpunkt werden sonstige verfügbare Finanzmittel, die über die ausstehenden Verbindlichkeiten hinausgehen, den qualifizierten verfügbaren Finanzmitteln neu zugewiesen;

2. Ansatz B:

- a) Die bei der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung verwendete Kreditrate werden erfasst, das ist das Verhältnis der Gesamtverbindlichkeit, die die Sicherungseinrichtung für die Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung eingegangen ist, geteilt durch den Gesamtbetrag der für die Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung eingesetzten Mittel, und
- b) die Gesamtzahl der aus der betreffenden Insolvenz seit Beginn der Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung erhaltenen Rückflüssen werden erfasst, und

- c) die Gesamtsumme der Rückzahlungen aufgrund der entsprechenden Verbindlichkeit seit Beginn der Inanspruchnahme des Einlagensicherungssystems werden erfasst, und
- d) die „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ hinsichtlich dieser Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung werden festgelegt, indem die Gesamtzahl der Rückflüsse gemäß lit. b mit der aktuellsten Kreditrate gemäß lit. a multipliziert wird und dann die Gesamtzahl der Rückzahlungen gemäß lit. c abgezogen wird; ist das Ergebnis negativ, wird es Null, und dann
- e) die sonstigen verfügbaren Finanzmittel der Sicherungseinrichtung festgelegt werden, die der Summe der „für die Inanspruchnahme spezifischen sonstigen verfügbaren Finanzmittel“ für jede Inanspruchnahme der Sicherungseinrichtung entsprechen (gemäß lit. d).“

3. Die **Anlage** lautet: (siehe Anlage)

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 33 Abs. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 199/2021, haben Sicherungseinrichtungen der FMA bis zum 28. Februar jeden Jahres die Höhe der Summe der gedeckten Einlagen ihrer Mitgliedsinstitute, sämtliche für die Berechnung der Beiträge und Sonderbeiträge notwendigen Informationen sowie die Höhe und Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Die aufgrund § 33 Abs. 2 ESAEG erlassene Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV, BGBl. II Nr. 391/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 57/2016, dient der Festlegung von Umfang und Form sowie Inhalt und Gliederung der Meldungen von Sicherungseinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 ESAEG.

Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) hat in ihren Leitlinien EBA/GL/2021/17 zur Einteilung und Meldung verfügbarer Finanzmittel von Einlagensicherungssystemen vom 17.12.2021 Folgendes herausgearbeitet: Es kommt bei den verfügbaren Finanzmitteln einer Sicherungseinrichtung darauf an, dass die Finanzmittel innerhalb der gemäß § 13 Abs. 1 ESAEG vorgegebenen Frist von sieben Arbeitstagen für die Erstattung der gedeckten Einlagen zu Verfügung stehen. Diese Voraussetzung ist nicht bei allen verfügbaren Finanzmitteln gemäß § 7 Abs. 1 Z 12 ESAEG der Fall. Die EBA hat ferner herausgearbeitet, welche Informationen zur Zusammensetzung der verfügbaren Finanzmittel in diesem Zusammenhang relevant sind. Soweit diese Informationen bisher noch nicht nach der SiEi-MV zu melden waren, sollen sie in die **Anlage** zur SiEi-MV mit dieser Novelle aufgenommen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Die erweiterten Meldungen sollen erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2022 erstattet werden. Um nicht nur den Sicherungseinrichtungen, sondern auch der Oesterreichischen Nationalbank als Übermittlungsadressatin der Meldungen eine hinreichende Vorbereitungszeit einzuräumen, sollen die Änderungen mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten zum Meldestichtag und vier Monaten zum Ablauf der Meldefrist in Kraft treten.

Zu Z 2 (§ 1a):

Für die erweiterten Meldungen erforderliche Definitionen von qualifizierten und sonstigen verfügbaren Finanzmitteln und zu den Ansätzen zur Qualifizierung der verfügbaren Finanzmittel nach der Behandlung von Rückflüssen. Für die Definitionen zu qualifizierten und – als Delta – sonstigen verfügbaren Finanzmitteln werden die Definitionen aus Randziffer 10 der Leitlinien EBA/GL/2021/17 herangezogen und für die Definition der Ansätze die Definitionen aus Randziffern 18 und 19 der Leitlinien EBA/GL/2021/17.

Zu Z 3 (Anlage):

Die Basisangaben sollen um eine Angabe zum gewählten Ansatz für die Zuweisung von Rückflüssen ergänzt werden. Zu den zulässigen Meldespezifikationen zählen sowohl der Ansatz A als auch der Ansatz B gemäß § 1a Abs. 2 oder die Angabe, dass „noch keine Entscheidung“ getroffen wurde.

Im Modul B.2 wird unter Meldeposition 6 klargestellt, dass die zulässige Meldespezifikation zur Benennung des Mitgliedsinstituts im Einklang mit Modul B.3 dessen Firma ist.

Im Modul C.1 werden zwei weitere Meldepositionen zur Aufschlüsselung der verfügbaren Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds nach qualifizierten und sonstigen verfügbaren Finanzmitteln gemäß § 1a Abs. 1 aufgenommen.

Im Modul C.2 zur Verwendung der Finanzmittel wird eine zusätzliche Meldeposition zu Stützungsmaßnahmen innerhalb eines institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß § 30 ESAEG aufgenommen.

Schließlich wird ein zusätzliches Modul C.3. zur Informationen über etwaige andere Finanzierungsmechanismen gemäß dem 3. Hauptstück 2. Abschnitt ESAEG angefügt.